

2. — Mit Bezug auf die Mozart-Leier-Marke (Nr. 34,262) liegt keine endgültige Verfügung des Amtes vor. Dieses hat der Beschwerdeführerin am 18. Dezember 1930 lediglich erneut Frist angesetzt zur Beibringung einer Bescheinigung des deutschen Reichspatentamtes, dass sie daselbst eine völlig gleichartige Marke hinterlegt habe. Gegen eine solche blosser Zwischenverfügung ist aber, wie das Bundesgericht bereits entschieden hat (vgl. BGE 56 I S. 354 f. Erw. 2), keine verwaltungsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht gegeben. Allerdings erscheint fraglich, ob es im vorliegenden Übertragungsverfahren überhaupt gerechtfertigt war, wiederholte Beanstandungen zu erlassen. Art. 12 VVO zum MSchG, der solche Wiederholungen vorsieht, bildet einen Bestandteil des die Hinterlegung, Eintragung und Veröffentlichung der Marken regelnden Abschnittes II (Art. 6—17), während die Erneuerung und Änderung zusammen mit der Löschung der Markeneintragungen einen besondern Abschnitt III bildet. In diesem sind nun zwar (in Art. 18) mit Bezug auf das Gesuch um Erneuerung einer Marke die Bestimmungen des Abschnittes II als entsprechend anwendbar erklärt, nicht aber mit Bezug auf die Übertragung einer Marke. Für diese enthält Art. 19 besondere Vorschriften, in denen zwar auf Art. 6 Ziff. 5 und 7 und Art. 8 Abs. 1, nicht aber auch auf die übrigen Bestimmungen des Abschnittes II verwiesen ist. Insbesondere regelt Art. 19 Abs. 6 die Folgen bei Nichterfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen selbständig, ohne wie in Art. 12 eine Wiederholung der Beanstandung vorzusehen. Die Zulässigkeit einer solchen Wiederholung braucht indessen — selbst wenn das Bundesgericht zur Beurteilung dieser Frage zuständig wäre, was hier ebenfalls dahingestellt sei — nicht näher untersucht zu werden, da die Beschwerdeführerin gegen die Wiederholung der Beanstandung an sich keine Einsprache erhob, sondern die ihr gesetzte Nachfrist gegenteils dazu benützt hat, hinsichtlich anderer, heute nicht im Streite liegender Marken die noch fehlenden Belege beizubringen.

Nur beiläufig mag noch darauf hingewiesen werden, dass, selbst wenn auf die Beschwerde materiell schon heute eingetreten werden könnte, diese abgewiesen werden müsste, da angesichts des Fehlens der Leier in der in Deutschland hinterlegten Marke von einer Identität der im Ursprungsland geschützten mit der in der Schweiz zu übertragenden Marke nicht die Rede sein könnte.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Mit Bezug auf das Begehren um Erneuerung und Übertragung der Marke Nr. 28082 wird die Beschwerde abgewiesen. Mit Bezug auf das Begehren um Übertragung der Marke Nr. 34262 wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

7. Urteil der I. Zivilabteilung vom 27. Januar 1931
i. S. Betriebsgesellschaft des Cinéma Kapitol in Bern A.-G.
gegen Regierungsrat Bern.

Eine Handelsgesellschaft, die vor Beendigung der Liquidation im Handelsregister gelöscht wurde, ist auf Begehren eines Berechtigten wieder einzutragen, sofern sich dieses Begehren nicht als Rechtsmissbrauch erweist.

A. — Die Betriebsgesellschaft des Cinéma Kapitol in Bern A.-G. (in der Folge kurz mit Betriebsgesellschaft bezeichnet) hat mit verschiedenen Filmverleihanstalten, u. a. auch mit der Firma Leofilm Zürich und der Monopol-Film A.-G. Zürich, Filmmietverträge abgeschlossen. Hiebei wurden für die Verträge mit der letztgenannten Gesellschaft — ob auch für andere ist aus den Akten nicht ersichtlich — gedruckte Vertragsformulare verwendet, wie sie vom Filmverleihverband in der Schweiz gemeinsam mit dem Schweiz. Lichtspieltheater-Verband ausgearbeitet worden sind. Diese enthalten in Art. 22 der vorgedruckten Vertragsbedingungen die Bestimmung : « Bei Verkauf oder Vermietung eines Etablissements haftet der Mieter auch

für seinen Nachfolger für die Erfüllung des Vertrages. Der Vertrag muss dem Käufer überbunden werden, und ist der Mieter verpflichtet, den Verleiher von der Veräusserung des Theaters sofort zu verständigen.» Im Vertrag mit der Monopol-Film A.-G. wurde eine Dauer bis 21. Oktober 1930 vereinbart.

Anfangs 1930 wurde der Kapitol-Cinéma von Luigi Pistone und Camillo Bogliani übernommen, und es schlossen diese mit der Betriebsgesellschaft am 31. Januar 1930 eine Vereinbarung ab, wobei u. a. bestimmt wurde: « Les cessionnaires se chargeront en date du 15 février — au prorata du temps — de tous les différents contracts, des assurances, de la location de films, des conventions avec les journeaux etc. etc. passés par le cédant en l'affaire du « Kapitol ». Il va de soi que le cédant paye lui-même et intégralement tous les engagements et toutes les échéances résultant de l'exploitation de l'affaire du « Kapitol » jusqu'au 15 février 1930. » Pistone und Bogliani richteten daraufhin das genannte Theater zur Aufführung von Sprechfilmen ein, was sie veranlasste, den bisherigen Vermietern von stummen Filmen bekannt zu geben: « Nous venons vous communiquer qu'aujourd'hui même nous avons pris la décision d'installer de film sonore au Capitole... Par suite de cette décision, nous sommes obligés de suspendre tout à fait les contracts en cours avec vous. » Daraufhin antwortete die Firma Leofilm am 6. März 1930, dass von einer Suspendierung der von Pistone und Bogliani übernommenen Verträge nicht die Rede sein könne.

Inzwischen hatte die Generalversammlung der Betriebsgesellschaft am 24. Februar 1930 ihre Auflösung beschlossen, worauf die Gesellschaft im Handelsregister gelöscht wurde. Die bezügliche Veröffentlichung erfolgte im Schweiz. Handelsblatt vom 3. März 1930.

B. — In der Folge verlangten vier Ansprecher, worunter auch die Firma Leofilm und die Monopol-Film A.-G., die Wiedereintragung der Betriebsgesellschaft, da ihnen dieser gegenüber noch Forderungen aus den erwähnten Film-

mietverträgen zustünden. Die Justizdirektion des Kantons Bern stellte daraufhin umfangreiche Erhebungen an; u. a. holte sie einen Bericht der Bernischen Treuhand A.-G. ein, die zum Schlusse gelangte, dass das einbezahlte Aktienkapital der Betriebsgesellschaft im Betrage von 20,000 Fr. als gänzlich verloren zu gelten habe. Am Tage der Auflösung habe (inklusive diesen Verlust des Aktienkapitals) ein Passivsaldo von 71,714 Fr. 20 Cts. bestanden. Vor der Auflösung der Gesellschaft seien sämtliche Aktiven, bestehend aus Mobiliar und Betriebseinrichtungen, veräussert worden. Der Verkaufserlös sei durch Verrechnung zur Bezahlung von Schulden verwendet worden, so dass am Auflösungstage keine Aktiven mehr vorhanden gewesen seien. Gläubiger der Schulden von 51,714 Fr. 20 Cts. sei J. Hermann sen., der Leiter und Hauptaktionär der Betriebsgesellschaft gewesen zu sein scheint. Dieser habe Schulden der Gesellschaft im Betrage von 82,049 Fr. 65 Cts. bezahlt, während ihm andererseits 30,335 Fr. 45 Cts. belastet worden seien.

Gestützt auf diese Erhebungen forderte die Justizdirektion des Kantons Bern die Ansprecher auf, sich darüber zu äussern, ob sie angesichts dieses Berichtes auf ihren Wiedereintragungsbegehren beharren. Dabei bemerkte sie, die Wiedereintragung hätte offenbar den sofortigen Konkurs der Gesellschaft, die ohne Vermögen sei, zur Folge. Für die Kosten der Wiedereintragung müssten die Gesuchsteller haftbar gemacht werden, wenn diese von der Betriebsgesellschaft nicht erhältlich seien.

Die Firma Leofilm und die Monopol-Film A.-G. beharrten auf ihren Begehren.

C. — Mit Verfügung vom 28. Oktober 1930 erkannte der Regierungsrat des Kantons Bern als Aufsichtsbehörde in Handelsregistersachen, dass die Betriebsgesellschaft zur Wiedereintragung verpflichtet sei. Falls die Eintragung nicht innert zehn Tagen nach der Eröffnung des Entscheides erfolge, so werde diese von Amtes wegen, nebst einer Ordnungsbusse, verfügt. Die Kosten des

Verfahrens im Betrage von 30 Fr. seien von der Betriebsgesellschaft zu tragen. Bei Unerhältlichkeit haften die Gesuchsteller, die Firma Leofilm und die Monopol-Film A.-G., je zur Hälfte.

D. — Hiegegen hat die Betriebsgesellschaft am 19. November 1930 die verwaltungsgerichtliche Beschwerde an das Bundesgericht erhoben mit dem Antrag auf Aufhebung des Entscheides und Ablehnung der Wiedereintragung, weil keine Forderungen mehr gegen die gelöschte Gesellschaft bestünden. Die in Frage stehenden Filmmietverträge seien von Pistone und Bogliani privativ übernommen worden, und die Gläubiger hätten dieser Übernahme zugestimmt, so dass hieraus keine Forderungen mehr gegen die Betriebsgesellschaft abgeleitet werden könnten. Zudem wäre übrigens angesichts des Liquidationsverlustes von einer Wiedereintragung kein Nutzen für die Ansprecher zu erwarten.

Sowohl der Regierungsrat des Kantons Bern als das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement tragen auf Abweisung der Beschwerde an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Nach der ständigen Praxis des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (vgl. Sammlung Stampa Nr. 43-47, 50-51), der sich auch das Bundesgericht, seitdem ihm die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf diesem Gebiete übertragen worden ist, angeschlossen hat (vgl. die Urteile vom 11. September 1929 i. S. Hero Biscuits A.-G.; vom 11. Februar 1930 i. S. Jäger; vom 3. Juni 1930 i. S. Kirchheimer und Konsorten) darf eine Handelsgesellschaft vor Beendigung der Liquidation im Handelsregister nicht gelöscht werden. Die Liquidation ist aber nicht abgeschlossen, solange noch Ansprüche oder Verpflichtungen auf den Namen der Gesellschaft bestehen. Zeigt es sich, dass eine Löschung zu Unrecht erfolgt ist, so können die Berechtigten die Wiedereintragung verlangen. Dabei genügt es, dass ein Gläubiger eine Forderung glaubhaft

macht; ein strikter Beweis ist nicht erforderlich, sondern bleibt dem Zivilprozess vorbehalten. Auf diese Rechtsprechung, die die Vorinstanz zur Grundlage ihrer Verfügung gemacht hat, zurückzukommen, besteht kein Anlass.

2. — Mit Recht hat die Vorinstanz aber auch als glaubhaft erachtet, dass den Ansprechern noch Forderungen der gelöschten Gesellschaft gegenüber zustehen. Es steht fest, dass die Betriebsgesellschaft mit diesen Firmen Filmmietverträge abgeschlossen und dass sie die gemieteten Filme nicht alle aufgeführt und bezahlt hat. Damit ist als glaubhaft dargetan, dass diesen Firmen noch Forderungen aus diesen Verträgen zustehen. Fraglich könnte höchstens erscheinen, ob diese Verträge von Pistone und Bogliani, unter Entlastung der bisherigen Schuldnerin, übernommen worden seien. Zutreffend erachten sowohl der Regierungsrat des Kantons Bern, wie auch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Beweis hierfür nicht ohne weiteres als erbracht. Es braucht hier nicht näher darauf eingetreten zu werden, ob in dem von der Betriebsgesellschaft mit Pistone und Bogliani abgeschlossenen Vertrag vom 31. Januar 1930 eine Schuldübernahme zu erblicken und ob aus der zwischen der Betriebsgesellschaft und den heutigen Ansprechern gewechselten Korrespondenz zu schliessen sei, dass den letztern von dieser Schuldübernahme Kenntnis gegeben wurde und dass diese ihrerseits hiezu ihre Zustimmung gegeben haben. Denn auf alle Fälle ist nicht dargetan, dass die Ansprecher unter Verzicht auf die in Art. 22 der Vertragsbedingungen aufgeführte Vertragsklausel die Betriebsgesellschaft aus ihrer Schuldpflicht entlassen haben. Zudem behaupten Pistone und Bogliani, was ebenfalls nicht hinlänglich abgeklärt erscheint, dass die hier in Frage stehenden Verpflichtungen vom Verträge vom 31. Januar 1930 ohnehin nicht berührt worden seien.

3. — Erscheinen somit die Gesuche um Wiedereintragung der Betriebsgesellschaft an sich als begründet, so bleibt noch zu untersuchen, ob sie nicht deshalb abzu-

weisen seien, weil sie sich als Rechtsmissbrauch im Sinne von Art. 2 ZGB, der auch auf derartige Verhältnisse Anwendung findet, darstellen. Die Betriebsgesellschaft weist nämlich darauf hin, dass die Ansprecher angesichts des Liquidationsverlustes von einer Wiedereintragung ohnehin keinen Vorteil zu erwarten hätten. Das ist nicht stichhaltig. Nachdem eine rechtsbeständige Schuldübernahme durch Pistone und Bogliani von diesen bestritten wird und nicht einwandfrei feststeht (und die Akten auch zudem keine Anhaltspunkte über die Zahlungsfähigkeit dieser angeblichen Schuldübernehmer enthalten), muss den Ansprechern die Möglichkeit eingeräumt werden, sich an die Betriebsgesellschaft als Schuldnerin halten zu können. Irgendwelche Aktiven scheint diese allerdings nicht mehr zu besitzen. Allein es ist ja nicht ausgeschlossen, dass die Liquidation der vorhandenen Vermögensobjekte Anfechtungsansprüche begründet hat, deren allfällige Geltendmachung man den Ansprechern nicht dadurch zum vorneherein verunmöglichen darf, dass man ihnen eine Feststellung ihrer Forderungsansprüche gegen die Betriebsgesellschaft verwehrt.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

8. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 31. März 1931 i. S. Brunner gegen die Aufsichtsbehörde über das Handelsregister des Kantons St. Gallen.

Die in Art. 13 letzter Absatz HRegVO für die Eintragungspflicht aufgestellten Mindestanforderungen können trotz der seit Erlass dieser Verordnung eingetretenen Geldentwertung nicht als gesetzwidrig bezeichnet werden.

A. — Mit Entscheid vom 11. März 1931 hat die kantonale Aufsichtsbehörde über das Handelsregisteramt des Kantons St. Gallen auf Antrag dieses Amtes hin den

Max Brunner-Suter, Wirt zum Hotel und Restaurant Bahnhof St. Fiden-St. Gallen Ost, gestützt auf Art. 865 Abs. 4 OR in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 Ziff. 3 litt. d der Handelsregisterverordnung vom 6. Mai 1890 (HRegVO) verpflichtet, seine Firma ins Handelsregister eintragen zu lassen unter der Androhung, dass, falls die Anmeldung nicht innert fünf Tagen seit Zustellung des Entscheides erfolgen sollte, diese von Amtes wegen vorgenommen würde. Der Entscheid stützt sich auf eine Feststellung des Betriebsamtes St. Gallen, wonach der Jahresumsatz Brunners 35,000 Fr. beträgt.

B. — Hiegegen hat Brunner am 18. März 1931 die verwaltungsgerichtliche Beschwerde an das Bundesgericht erhoben mit dem Begehren um Aufhebung dieses Entscheides. Zur Begründung führte er aus, zwar sei richtig, dass nach der HRegVO Gastwirte mit einem Jahresumsatz von über 10,000 Fr. der Eintragungspflicht unterworfen seien. Allein diese Verordnung stamme aus dem Jahre 1890, d. h. aus einer Zeit, in welcher gegenüber heute noch ganz andere Geldverhältnisse geherrscht hätten. Infolge der seither eingetretenen starken Geldentwertung habe sich die Wirkung dieser Vorschrift bedeutend verschärft, sodass heute eine Menge von Geschäftsbetrieben der Eintragungspflicht unterstellt werden, die man früher zufolge ihrer geringen Bedeutung hievon habe ausschliessen wollen. Hiezu gehöre auch der Beschwerdeführer, dessen Betrieb unter keinen Umständen als ein « nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe » im Sinne des Gesetzes erachtet werden könne, zumal, da er kein den Wert von 2000 Fr. erreichendes Warenlager besitze.

Die Beschwerde wurde abgewiesen.

Aus den Erwägungen :

.....
 Der Beschwerdeführer will nun aber behaupten, dass die HRegVO unter den heutigen Verhältnissen nach dieser Richtung (Statuierung der Eintragungspflicht bei einem